



25. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Die nächste **Sitzung des Kreisausschusses** des Landkreises Erlangen-Höchstadt findet am

**Freitag, den 19.04.2024,
um 09:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Landratsamtes,
im Erdgeschoss, Raum-Nr. 0.29,
Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen,**

statt.

Die Sitzung hat folgende **Tagesordnung**:

I. Öffentliche Sitzung

- Verfahren zur Genehmigung der Niederschriften und Genehmigung der Niederschrift über die 24. Sitzung des Kreisausschusses am 26.01.2024
- Erlass einer neuen Verbandssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf
- Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht 2023
- Haushaltswirtschaft des Landkreises; Sachstandsbericht zum Haushaltsvollzug 2024 sowie zum Aufstellungsverfahren des Landkreishaushaltes 2025
- Kreisstraße ERH 13; Neubau eines Geh- und Radweges von Tuchenbach nach Höfen; Vereinbarung mit dem Landkreis Fürth
- Fortschreibung der Lohn-, Fahrzeug- und Gerätekosten des Kreisbauhofes Heßdorf
- ÖPNV;
- Erlass einer Allgemeinen Vorschrift zum Fortbestand des Deutschlandtickets im Kalenderjahr 2024
- Linienbündel 6 Aischgrund;
- Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.02.2024; Expressbusverbindung entlang der B 470 von Höchstadt a. d. Aisch Schwedenschanze nach Forchheim Bahnhof
- Vorabbenachrichtigung zur Vergabe der Verkehrsleistungen für das Linienbündel 6 „Aischgrund“ (VGN-Linien 205, 203, 203 E)

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Alexander Tritthart
Landrat

Inhalt:

| | |
|--|---|
| 25. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt | 1 |
| 1. Sitzung 2024 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt | 1 |
| Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Schuppens für Gartengeräte, Fahrräder usw. | 2 |
| Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV); Öffentliche Zustellung | 2 |
| Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallteilen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m ³ oder mehr (Galvanikanlage) - Einbau einer Galvaniklinie im Gebäude G20 auf dem Betriebsgelände, Grundstück Fl.Nr. 1333/1, Gemarkung Herzogenaurach | 2 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe (Landkreis Erlangen-Höchstadt) für das Haushaltsjahr 2024 | 3 |
| Pflichtumtausch: Papierführerscheine der Geburtsjahrgänge 1971 oder später bis spätestens 19.01.2025 in Kartenführerscheine tauschen | 4 |
| Selbstbestimmt Wohnen im Alter Landkreis Erlangen-Höchstadt beteiligt sich an Aktionswoche „Zu Hause daheim“ | 4 |
| Vater-Sohn-Wochenende in Vestenbergsgreuth | 4 |
| Beginn der Naturschutzfachkartierung im Landkreis Erlangen-Höchstadt | 4 |

1. Sitzung 2024 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Die 1. Sitzung 2024 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt findet

**am Mittwoch, 24. April 2024, um 10:00 Uhr,
im Ratssaal des Rathauses Erlangen, Rathausplatz 1**

TAGESORDNUNG

Öffentlich

- TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 15.12.2023 -öffentlich-
- TOP 2 Abfallbilanz 2023 (*Anlage*)
- TOP 2.1 Sonderabfallbilanz 2023
- TOP 3 Haushaltsrechnung 2023 (*Anlage*)
- TOP 3.1 Rechtsaufsichtliche Würdigung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung 2024 (*Anlage*)
- TOP 4 Anfragen in öffentlicher Sitzung
- Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Dr. Florian Janik
Verbandsvorsitzender



Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Schuppens für Gartengeräte, Fahrräder usw.

Es ist beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl. Nr. 241/18, Gemarkung Heßdorf, Grundstraße 14 ind 91093 Heßdorf einen Schuppen für Gartengeräte, Fahrräder usw. zu errichten.

Für dieses Bauvorhaben wurde mit Bescheid vom 25.03.2024, Az. 62.1 6024/VVF-2023-395, die Baugenehmigung unter Nebenbestimmungen unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Die erforderliche Zustellung einer Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides an die Eigentümer der benachbarten Grundstücke, die die Bauvorlagen nicht unterschrieben haben, wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vorgenommen.

Die Baugenehmigung und die Bauplanunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden entweder im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen, Zimmer-Nr. 4.19 oder bei der Gemeinde Heßdorf, Hannberger Straße 5, 91093 Heßdorf, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Gegen den o.g. Bescheid können die Eigentümer der benachbarten Grundstücke innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann jedoch gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweise:

Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzu-legen, ist nicht mehr gegeben.

Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail genügt nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzu-lässigkeit der Klage.

Erlangen, 25.03.2024
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Libal

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV);

Öffentliche Zustellung

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.01.1983 (BayRS 2010-2-I) wird folgendes Schreiben an

Herrn Oliver Amir Ewaldt,
zuletzt wohnhaft:
Kiefernweg 4
91088 Bubenreuth

öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 26.03.2024,
Az. 61 143/49268.

Das Schreiben kann während der Dienststunden von Montag bis Frei-tag von 07:30 bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr beim Landrats-amt Erlangen-Höchstadt, Führerscheinstelle, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, Erdgeschoss, roter Bereich, Zimmer 0.08, eingesehen wer-den.

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Erlangen, 26.03.2024
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Christgau
Abteilungsleiter

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächen-behandlung von Metallteilen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirk-bäder von 30 m³ oder mehr (Galvanikanlage) - Einbau einer Galvaniklinie im Gebäude G20 auf dem Betriebsgelände, Grundstück Fl.Nr. 1333/1, Gemarkung Herzogenaaurach – Antragsteller: Firma Schaeffler Technologies AG & Co.KG, Inastraße 1 – 3 in 91074 Herzogenaaurach

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21 a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)

Das Landratsamt Erlangen Höchstadt hat der Firma Schaeffler Tech-nologies AG & Co.KG mit Bescheid vom 27.03.2024 die immissions-schutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Gal-vanikanlage nach §§ 10, 16 BImSchG zum Einbau einer Galvaniklinie im Gebäude G20 auf Ihrem Betriebsgelände Industriestraße 1 – 3 in 91074 Herzogenaaurach, Grundstück Fl.Nr. 1333/1, Gemarkung Herzogena-aurach, erteilt.

Die bestehende Galvanikanlage soll um eine Linie im Gebäude G 20 erweitert werden. Der Anlagenstandort befindet sich auf dem Betriebs-gelände der Fa. Schaeffler Technologies AG & Co.KG, Industriestraße 1 – 3, 91074 Herzogenaaurach, Grundstück Fl.Nr. 1333/1.

Die Entscheidung über den Antrag ist im Rahmen des förmlichen Ver-fahrens gem. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Genehmigung nach §§ 16, 10 BImSchG i.V.m. Nr. 3.10.1 Spal-te 1 des Anhangs der 4. BImSchV

Die Firma Schaeffler Technologies AG & Co.KG erhält nach Maß-gabe der nachstehenden Nebenbestimmungen die immissions-schutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallteilen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Galvanik-anlage) mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr auf dem Grundstück Fl.Nr. 1333/1 der Gemarkung Herzogenaaurach durch Einbau einer weiteren Linie im Gebäude G20.

2. Planunterlagen

Die im Genehmigungsverfahren eingereichten Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Antragsunterlagen (bezeichnet als Anhang):
(...)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen ist. Nach § 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG sind der verfügbare Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides öffentlich bekannt zu machen. Die nachfolgende Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil des Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung liegt in der Zeit vom

12.04.2024 bis einschl. 26.04.2024

im Landratsamt in Erlangen-Höchstadt, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt, Zimmer Nr. 205, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus und kann dort eingesehen werden. **Bitte beachten Sie, dass zur Einsichtnahme im Landratsamt eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09193/20-1718 erforderlich ist.**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 26.04.2023) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.

Für die Anlage maßgebliches BVT-Merkblatt:

BVT-Merkblatt „Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik) (08.2006)“ gemäß der Richtlinie 2010/75 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Höchstadt, 27.03.2024
 Landratsamt Erlangen-Höchstadt
 -Umweltamt-

Müller
 Abteilungsleiterin

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe (Landkreis Erlangen-Höchstadt) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 10 und 17 der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe und Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.009.200 €
- und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.884.600 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 994.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Eckental, den 04.04.2024
 Zweckverband zur Wasserversorgung
 der Schwabachgruppe

gez.

Ilse Dölle
 Verbandsvorsitzende

Die vorstehende Haushaltssatzung 2024 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 19.03.2024, Az. 20-941-572722, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 hiermit amtlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Gemeindeverwaltung im Rathaus Eschenau, Rathausplatz 1, 90542 Eckental, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Pflichtumtausch: Papierführerscheine der Geburtsjahrgänge 1971 oder später bis spätestens 19.01.2025 in Kartenführerschein tauschen

Alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, müssen in den nächsten Jahren in einen neuen, fälschungssicheren EU-Kartenführerschein umgetauscht werden. Weil das so viele Führerscheine betrifft, findet der Pflichtumtausch gestaffelt bis 2033 statt. Die Umtauschfristen für Papierführerscheine der Geburtsjahrgänge 1953 - 1970 sind bereits abgelaufen. Betroffene, die die Umtauschfrist versäumt haben, riskieren ein Verwarngeld und werden nochmals aufgerufen, umgehend einen Antrag auf Umtausch zu stellen. Aktuell müssen die Geburtsjahrgänge 1971 und später, die einen rosa oder grauen Papierführerschein besitzen, den Führerschein tauschen. Hier läuft die Umtauschfrist noch bis 19. Januar 2025. Die Führerscheinstelle des Landkreises ruft alle Betroffenen auf, möglichst zeitnah einen Antrag auf Umtausch zu stellen. Das Formular dafür gibt es in den Rathäusern und beim Landratsamt in Erlangen und Höchststadt sowie unter <https://www.erlangen-hoechststadt.de/buergerservice/a-bis-z/umtausch-in-eu-kartenfuhrerschein/>.

Den ausgefüllten Antrag mit Kontrollblatt für Bild und Unterschrift reichen Betroffene bitte mit einem aktuellen biometrischen Lichtbild (nicht älter als ein Jahr) und einer Kopie von Ausweis und Führerschein (jeweils Vorder- und Rückseite) bevorzugt per Post bei der Führerscheinstelle des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, ein. Es besteht auch die Möglichkeit, den Antrag (vorab) online über das Bürgerserviceportal des Landkreises Erlangen-Höchststadt zu übermitteln. Für den Umtausch fallen im Regelfall Gebühren von 25,30 € an – hierüber erhalten Sie eine Kostenrechnung. Sobald der neue Führerschein vorliegt, erhalten Sie per Post eine Abholbenachrichtigung. Die Bearbeitungszeit hängt vom Antragsaufkommen und den Lieferzeiten der Bundesdruckerei ab. Derzeit dauert es im Regelfall 4–6 Wochen.

Weitere Informationen zum Führerscheinplichtumtausch, insbesondere zu den Umtauschfristen der unbefristeten EU-Kartenführerscheine, erhalten Sie unter <https://www.erlangen-hoechststadt.de/buergerservice/a-bis-z/umtausch-in-eu-kartenfuhrerschein/>. Ein Infolyer liegt in den Rathäusern und im Landratsamt in Erlangen und Höchststadt aus. Die Führerscheinstelle bittet alle Personen, die nicht von der Umtauschfrist bis 19. Januar 2025 betroffen sind, sich mit der Antragstellung an der für sie geltenden Frist zu orientieren.

Selbstbestimmt Wohnen im Alter Landkreis Erlangen-Höchststadt beteiligt sich an Aktionswoche „Zu Hause daheim“

Erlangen-Höchststadt. Der Landkreis Erlangen-Höchststadt nimmt auch in diesem Jahr an der Aktionswoche zum selbstbestimmten Wohnen im Alter teil, die das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bereits zum fünften Mal ausrichtet. Die Ehrenamtliche Wohnberatung des Landkreises gibt am 2. und 3. Mai jeweils um 10 Uhr im Landratsamt (Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen) Tipps zum Umgang mit Immobilien im Alter sowie für einen pflegeleichten Garten. Die Aktionswoche findet vom 27. April bis 5. Mai 2024 statt und wird von verschiedenen Akteuren wie Kommunen, sozialen Organisationen und Initiativen bayernweit unterstützt.

Tipps der ehrenamtlichen Wohnberatung für Haus und Garten

Unter dem Titel „Immobilie im Alter - was tun? Behalten, Teilverkauf oder Verkauf?“ startet der Landkreis Erlangen-Höchststadt mit einem Vortrag am Donnerstag, 02.05.2024. Christoph Volkmar, Architekt im Ruhestand, zeigt Gestaltungsaspekte auf, die bei der Entscheidung über den Umgang mit der Immobilie im Alter relevant sind. Am Freitag, 03.05.2024 folgt ein weiterer Vortrag mit dem Titel „Wie wird mein Garten pflegeleichter?“. Architektin Elisabeth Somper gibt wertvolle Tipps, wie der Garten trotz zunehmenden Alters oder körperlichen Einschränkungen weiterhin ein Ort der Freude bleiben kann. Die Teilnahme ist kostenlos und ohne Anmeldung möglich. Der Zugang ist barrierefrei.

Weitere Informationen

Informationen zu diesen Veranstaltungen sowie zur ehrenamtlichen Wohnberatung gibt gerne die Landkreis-Seniorenbeauftragte Brigitte Meyer telefonisch unter 09131 / 803 – 1331 oder per E-Mail an seniorenenbeauftragte@erlangen-hoechststadt.de. Wissenswertes zur Aktionswoche „Zu Hause daheim“ finden Interessierte auf der offiziellen Webseite des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unter <https://www.stmas.bayern.de/wohnen-im-alter/kampagne/>.

Das Seniorenbüro lädt alle Interessierten herzlich ein, an den Veranstaltungen im Rahmen der Aktionswoche teilzunehmen und sich über wichtige Themen rund um das selbstbestimmte Wohnen im Alter zu informieren.

Männer unter sich beim Vater-Sohn-Wochenende in Vestenbergsgreuth

Vom 24. bis 26. Mai 2024 können Väter und Söhne (11-16 Jahre) im KJR-Jugendcamp ihre Abenteuerlust stillen.

Oft fehlt die Zeit, dass die „Männer“ in der Familie losziehen und ihre Abenteuerlust stillen oder „Männergespräche“ führen. Der Arbeitskreis Jungenarbeit im Landkreis Erlangen-Höchststadt will interessierten Vätern und Söhnen (11-16 Jahre) genau diese Möglichkeit bieten: Von Freitag, 24. Mai bis Sonntag, 26. Mai 2024 können sie im Jugendcamp Vestenbergsgreuth des Kreisjugendrings gemeinsam ein Wochenende verbringen. Ob beim Ausflug in den Kletterwald, einer Nachtwanderung oder Spielen im Gelände: Dem Organisatorenteam um Klaus Böhm geht es auch darum, Vätern und Söhnen genügend Raum und Zeit für Gespräche zu bieten. Insgesamt stehen jedoch Spaß und Erlebnisse im Vordergrund.

Anmeldung erbeten

Interessierte können sich bis Dienstag, 6. Mai bei Klaus Böhm per E-Mail an klaus.boehm@erlangen-hoechststadt.de für das Wochenende anmelden. Die Teilnahmegebühren betragen 80 Euro für Väter und 40 Euro pro Sohn (inklusive Übernachtung im Jugendcamp, Vollverpflegung, Programm und Betreuung). Die Platzzahl ist begrenzt.

Beginn der Naturschutzfachkartierung im Landkreis Erlangen-Höchststadt

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) informiert hiermit über den Beginn der Naturschutzfachkartierung im Landkreis Erlangen-Höchststadt. Das LfU kommt mit der Durchführung dieser Arbeiten seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Erfassung von Lebensräumen wildlebender Tier- und Pflanzenarten nach Art. 46 BayNatSchG nach. Gegenstand der Naturschutzfachkartierung in Erlangen-Höchststadt ist eine Aktualisierung von naturschutzfachlichen Grundlagendaten zu ausgewählten Artengruppen (Vögel, Reptilien, Amphibien, Libellen, Tagfalter und Heuschrecken).

Nach fachlichen Kriterien werden für diese Artengruppen verschiedene Untersuchungsflächen ausgewählt und durch Geländebegehungen untersucht. Die geplanten Geländearbeiten erstrecken sich über die Vegetationsperioden der Jahre 2024 und 2025. Die Ergebnisse gehen nach Abschluss der Kartierung in die Datenbank der Artenschutzkartierung am LfU ein und stehen voraussichtlich ab Herbst 2026 für Planungsvorhaben und die Arbeit der Naturschutzbehörden zur Verfügung.

Auftragnehmer der Naturschutzfachkartierung im Landkreis Erlangen-Höchststadt ist das Büro PAN aus München. Die fachliche Betreuung erfolgt durch eine externe, ebenfalls vom LfU beauftragte Firma. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Ansprechpartnerin am LfU: Carmen Liegl, Tel.: 0821/9071-5545, E-Mail: carmen.liegl@lfu.bayern.de).

Die Naturschutzfachkartierung ist eine Bestandsaufnahme und erfasst eine fachliche Auswahl an Flächen, die für den Naturschutz wichtig und erhaltenswert sind. Sie hat weder das Ziel noch die Möglichkeiten,

Flächen unter Schutz zu stellen oder Grundstückseigentümern bestimmte Bewirtschaftungsweisen vorzuschreiben. Mögliche Einschränkungen ergeben sich ausschließlich aus bestehenden gesetzlichen Vorgaben.

Weitere Informationen zur Naturschutzfachkartierung sind für Sie im Internetangebot des LfU bereitgestellt unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/naturschutzfachkartierung/index.htm>

Wir bitten Sie, soweit erforderlich, die Kartierungsmaßnahmen zu unterstützen. Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im Voraus.

gez.

Dr. Richard Fackler
Vizepräsident